

*„Business ist wie Fahrrad fahren. Wer nicht in Bewegung bleibt, fällt um“.
(John David Wright, US-Manager)*

Bewirtungskosten nicht immer voll absetzbar: Wenn bei einer Schulungsveranstaltung Personen bewirtet werden, die nicht Arbeitnehmer sind, ist der Bewirtungsaufwand nicht immer uneingeschränkt als Betriebsausgabe abziehbar. Das Einkommensteuergesetz (§ 4 Absatz 5) sieht vor, dass 70 Prozent des angemessenen Betrags nicht überstiegen werden dürfen. Dagegen hatte ein Hersteller von Metallwaren geklagt, der freiberufliche Handelsvertreter ganztägig bewirtet hatte. Er unterlag beim Bundesfinanzhof.

Schadenersatz bei schlechter Anlageberatung: Vor dem Landgericht Koblenz ist es einer DBVI Sparplananlegerin erstmals gelungen Schadenersatz für mangelhafte Beratung zu erstreiten. Ihr Berater hatte nicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der Anlage in Aktien um ein hochriskantes Geschäft handelt, bei dem das eingesetzte Kapital verloren gehen kann. Ein ähnliches Urteil fällte das Landgericht Waldshut-Tiengen. Hier wurde ein Berater zu Schadenersatz verurteilt, weil er nicht auf die geringe Absicherung von 20.000 Euro bei der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken hingewiesen hatte.

Verkauf von Lebensversicherungen: Nur noch in diesem Jahr bleibt der Verkauf von Lebensversicherungen an professionelle Händler steuerfrei. Dies gilt unabhängig vom aufgelaufenen Gewinn. Ab 2009 muss die Differenz zwischen eingezahlten Beiträgen und Verkaufserlös dagegen versteuert werden.

Ein-Prozent-Regelung: Der pauschaliert besteuerte geldwerte Vorteil eines vom Arbeitgeber überlassenen Dienstwagens kann nicht um die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kraftstoffkosten gemindert werden. Solche individuellen Kosten sind kein Entgelt für die Nutzungsmöglichkeit.

Diebstahl des Firmenwagens: Wird ein Dienstwagen beim Besuch einer privaten Veranstaltung vom Parkplatz gestohlen, darf der Verlust nicht als Betriebsausgabe verbucht werden und mindert somit nicht den Gewinn. Anders sieht es aus, wenn das Fahrzeug während einer betrieblich veranlassten Fahrt abhanden kommt oder vor der Wohnung nach der Rückkehr aus dem Betrieb entwendet wird.

Kosten für Altenwohnheim: Ein Finanzamt wollte nur Kosten für Pflegeleistungen eines Heimträgers anerkennen, wenn die betroffene Person in die medizinische Pflegestufe 1 eingeordnet ist. Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Demnach gelten die in Rechnung gestellten Pflegesätze auch bei einer Einstufung in die Pflegestufe 0 in voller Höhe als außergewöhnliche Belastungen.

Außereheliche Befruchtung: Auch nicht verheiratete Frauen können ab sofort die finanziellen Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer geltend machen. Mit diesem Urteil änderte der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung, nach der nur verheiratete Frauen diese Kosten ansetzen durften.

Brennholz: Die Oberfinanzdirektion Münster hat endlich die sehnsüchtig vermisste Definition für Brennholz gefunden: *Rundlinge mit oder ohne Rinde, gespaltene Scheite, Äste, Reisigbündel, Kleinholz, Rebholz, Baumholz, Baumstümpfe, Wurzeln und Kronenholz*. All dies unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.

Vorsteuerabzug für Photovoltaik: Wer den erzeugten Strom einer Photovoltaikanlage nicht nur privat nutzt sondern auch in das Netz eines Energieversorgers einspeist, handelt als Unternehmer. Der Vorsteuerabzug aus der Herstellung der Anlage kann daher nicht verwehrt werden. Das gilt auch dann, wenn es sich nur um geringe Umsätze handelt und der Gesamtverbrauch des Haushalts höher ist als die erzeugte Energiemenge. So entschied das Finanzgericht Münster

Urlaubsanspruch: Anspruch auf Lohnfortzahlung und Urlaub besteht erst, wenn ein Arbeitsverhältnis länger als vier Wochen bestanden hat. Wird diese Frist überschritten, haben auch Studenten und Aushilfen diese Ansprüche.

+++

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft AG
...die etwas andere Steuerkanzlei

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
www.bk-steuerberatung.de